

BVGer D-3497/2020 vom 22. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3497_2020

FR: TAF D-3497/2020 du 22 juillet 2020

IT: TAF D-3497/2020 del 22 luglio 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Ziffern 3 und 4 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 30. Juni 2020 werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

E. 2

Das SEM wird angewiesen, den Sachverhalt betreffend den Wegweisungsvollzug im Sinne der Erwägungen abzuklären und neu zu entscheiden.

E. 3

Die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und amtliche Rechtsverteidigung werden gutgeheissen. Dem Beschwerdeführer wird eine amtliche Rechtsbeiständin in der Person der rubrizierten Rechtsvertreterin bestellt.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 5

Das SEM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 75.- auszurichten. Weitere Fr. 75.- werden der amtlichen Rechtsbeiständin durch das Bundesverwaltungsgericht vergütet.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Daniela Brüscheiler
Sandra Bisig

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.